

Satzung

des Fibromyalgie Verein Bayern e. V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fibromyalgie Verein Bayern e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist unter der VR-Nr. 207100 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde vom zuständigen Finanzamt München unter der Steuer-Nr. 143/214/32582 zuerkannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Gesundheitspflege in Bezug auf fibromyalgiekranke Menschen.
 - b) Unterstützung und Förderung der Prävention und Rehabilitation fibromyalgiekranker Menschen.
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege insbesondere durch Begleitung, Information, Aufklärung fibromyalgiekranker Menschen.
 - d) Die Interessen fibromyalgiekranker Menschen gegenüber der Gesellschaft, der Politik, den med. Fachgesellschaften und med. Fachpersonal zu vertreten.
 - e) Anbieten und vermitteln von gesundheitsfördernden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im Alltag.
 - f) Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau und Gestaltung von regionalen Selbsthilfegruppen, die Vorbeugung und bessere Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen bei Fibromyalgie ohne Inanspruchnahme bezahlter professioneller Dienste bieten.

- g) Unterstützung der Mitglieder und Selbsthilfegruppen bei vereinsübergreifender Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsamen Aktionstagen vor Ort.
 - h) Aus- und Fortbildung z. B. von Gruppenleitern, Beratung und Moderation in schwierigen Gruppensituationen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Aufklärung, Information und Beratung fibromyalgiekranker Menschen, deren Angehörige und die allgemeine Öffentlichkeit
 - b) Gründung und Betreuung von Selbsthilfegruppen
 - c) Vertretung der Belange fibromyalgiekranker Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, Institutionen des Gesundheitswesens und der Landesregierung.
 - d) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - e) Unterstützung der Mitglieder und der Selbsthilfegruppen durch Schulungen, Beratung, Informationen und Veranstaltungen
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Projekte für einen Wissenspool für Selbsthilfegruppen
3. Der Verein kann zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 – Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind verpflichtet für Ihre Mitgliedschaft im Verein Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellv. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister

bis zu 5 Beisitzer
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellv. Vorsitzenden

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Erstellen eines Haushaltsplanes
 - Erstellen eines Jahresberichts
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen, außer der/des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden. Sollte der Vorsitzende während der Amtsdauer auscheiden rückt für die restliche Amtszeit einer der Stellvertreter als Vorsitzender nach.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einer der stellv. Vorsitzenden schriftlich, oder per email mit Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellv. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege per email gefasst werden.

§ 11 – Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstands gilt:

1. Der gesamte Vorstand wird mit Stimmzettel gewählt.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
6. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für 3 Jahre
 - b) Wahl von zwei Finanzprüfern für die Dauer von jeweils 3 Jahren
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie die

Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen die Beschlüsse in geheimer Abstimmung.
10. Vor Neuwahlen ernennt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlmann/frau, der/die nicht der Vorstandschaft angehören darf. Der/die Wahlmann/frau hat die Neuwahlen der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 – Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 – Beirat

Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Vorstands und der Mitglieder kann ein Beirat gebildet werden.

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen. Er soll insbesondere nachhaltig den Zweck des Vereins unterstützen und kann Empfehlungen für Projekte geben. Er besteht aus Mitgliedern des Vereins und herausragenden Personen aus dem Umfeld des Vereins.
2. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Beirat in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vertretungsvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
4. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Landesverbandes in Absprache mit dem Beiratsvorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung und Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung vom Vorsitzendem oder einem Stellvertreter geleitet.
7. Die Empfehlungen und Stellungnahme des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgegeben. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand des Vereins zu übermitteln.

§ 15 – Finanzprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Finanzprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Finanzen durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

1. Die Finanzprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gleichzeitig kann ein Ersatzfinanzprüfer gewählt werden, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Finanzprüfers an dessen Stelle tritt.
2. Vorstands- und Beiratsmitglieder des Vereins dürfen nicht als Finanzprüfer gewählt werden.

§ 16 – Einkünfte

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Sach- und Geldspenden, öffentlichen Mitteln, Geldern aus Veranstaltungen und anderen Zuwendungen.

§ 17 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vermögen.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Krankheitsbild Fibromyalgiesyndrom.

Die vorstehende Satzung wurde in den beiden Gründungsversammlungen vom 09.02.2017 und vom 10.03.2017 einstimmig beschlossen.